

Beschluss des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV vom 19. August 2009 zum Erlaubnisantrag der Lotto Rheinland-Pfalz GmbH auf Zulassung der Lotterie BINGO

Der Fachbeirat hat in seiner Sitzung vom 19. August 2009 nach § 6 der Geschäftsordnung die folgende Empfehlung beschlossen:

Der Fachbeirat empfiehlt, dem Antrag der Lotto Rheinland-Pfalz GmbH auf Genehmigung der Lotterie BINGO zu entsprechen. Vor dem Ablauf von fünf Jahren nach Erteilung der Genehmigung muss die Antragstellerin – gegebenenfalls in Kooperation mit anderen Lottogesellschaften – die Ergebnisse einer unabhängigen wissenschaftlichen Untersuchung zum Gefährdungspotenzial der Lotterie BINGO vorlegen.

Begründung

Es erscheint unwahrscheinlich, dass die Teilnahme an der Lotterie BINGO mit einer erheblichen Gefährdung der Spieler einhergeht (zum Beispiel Oliveira & Silva, 2001). Insbesondere Ereignishäufigkeit und Gewinnstruktur lassen ein geringes Gefährdungspotenzial vermuten. Vor dem Hintergrund der bislang vorliegenden Literatur (zum Beispiel Bergh & Kühlhorn, 1994; Ladd, Molina, Kerins, & Petry, 2003) kann eine Gefährdung der Spieler jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Daher empfiehlt der Fachbeirat die Durchführung einer empirischen Untersuchung zur Bestimmung des Gefährdungspotenzials der Lotterie BINGO.

Literatur

Bergh, C. & Kühlhorn, E. (1994). The development of pathological gambling in Sweden. *Journal of Gambling Studies*, 10, 261-274.

Ladd, G. T., Molina, C. A., Kerins, G. J., & Petry, N. M. (2003). Gambling participation and problems among older adults. *Journal of Geriatric Psychiatry and Neurology*, 16, 172-177.

Oliveira, M. P. M. T. & Silva, M. T. A. (2001). A comparison of horse-race, bingo, and video poker gamblers in Brazilian gambling settings. *Journal of Gambling Studies*, 17, 137-149.